



Das Urkundenarchiv der Ziviltechniker

Hans Polly, Neunkirchen

Kurzfassung

Das Berufsrechtsänderungsgesetz 2006 normiert den rechtlichen Rahmen für die Errichtung digitaler öffentlicher Urkunden, den umfassenden elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz und den Gerichten samt den dazu erforderlichen digitalen Signaturen sowie für die Einrichtung hoheitlich geführter elektronischer Urkundenarchive. Alle diese Neuerungen betreffen in vollem Umfang auch die Ziviltechniker und sind Gegenstand dieses Aufsatzes.

Nach Darlegung der wichtigsten legislatischen Änderungen, werden die Grundzüge der künftigen Umsetzung bei der Erstellung digitaler Urkunden durch Ziviltechniker sowie deren Speicherung im eigenen Urkundenarchiv beschrieben. Ein abschließender Ausblick soll die Möglichkeiten, vor allem aber den Nutzen dieser technisch - rechtlichen Innovation für alle Betroffenen beleuchten.

Abstract

The „Berufsrechtsänderungsgesetz 2006“ (Alteration to Profession Rights Act 2006) standardizes the legal framework for the drawing up of digital public documents, for the comprehensive electronic correspondence with both the judiciary and the courts, including the necessary digital signatures, as well as for the installation of sovereign-led electronic document archives. All these innovations also fully concern the Chartered Engineering Consultants and are subject of this essay.

After discussing the most important legal changes, essential features concerning their application will be presented, especially with the production of digital documents by Chartered Engineering Consultants, as well as about their storage in special document archives. A final survey is to take a look at the various ways of how this can be done, and – before all – to discuss how users can profit from this technical and legal innovation.

1. Ausgangssituation

Die Erstellung der Operate von Ziviltechnikern (ZT), insbesondere auch die der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (IKV) erfolgt seit nahezu 2 Jahrzehnten auf digitaler Basis. Die Ergebnisse in Form von Plänen, Gutachten und ähnlichem werden sowohl in digital weiterverarbeitbaren Formaten dokumentiert (rtf, doc, xls, dxf, dwg, shp etc.) wie auch als Papierausdrucke dem Auftraggeber und den Behörden übergeben. Seit Verbreitung digitaler Datenlieferungen harren jedoch 2 Problembereiche einer nachhaltigen Lösung:

- Mit der Möglichkeit der digitalen Weiterverarbeitung durch Dritte – in aller Regel die Auftraggeber des Ziviltechnikers – war die Authentizität des digitalen Operates sehr schlecht abgesichert. Darüber hinaus gehen bei dieser Weiterverarbeitung regelmäßig wichtige Informationen (Metadaten, Bezugssysteme) – in Form von Anmerkungen und Legenden – des zugrunde liegenden Datenbestandes verloren und waren für Nachnutzer auch nicht mehr erkennbar. Dies führt des öfteren zu Problemen, wenn es zu unsachgemäßer, weil in der beauftragten Form nicht vorgesehenen Nutzung des Datensatzes

durch Dritte kommt. Zum Beweis seiner eigenen fachgemäß erbrachten Leistung half dem Ziviltechniker nur ein sicher hinterlegtes (weiteres) Original seines digitalen Operates.

- Unabhängig vom Problem einer späteren „logischen“ Unlesbarkeit der Daten wegen mangelnder Aufwärtskompatibilität der Softwareprodukte, verlieren Datenträger – früher zumeist Disketten, Magnetkassetten bzw. Magnetbänder, heute vor allem CDs und DVDs – mit zunehmenden Alter auch ihre physische Lesbarkeit: vor allem fehlt die erforderliche Hardware mit der zugehörigen betriebssystemspezifischen Software („Driver“), um gesicherte Daten wieder nutzbar machen zu können.

Auf rechtlicher Ebene blieb die Erstellung öffentlicher Urkunden bisher der Papierwelt vorbehalten: Einerseits fehlte der legislatische Rahmen für die Erstellung digitale Urkunden (§§ 292ff ZPO), andererseits kann trotz Einführung sicherer elektronischer Signaturen eine unbenutzte Änderung (= Fälschung) der Daten über die Gültigkeit des Signaturzertifikates hinaus langfristig nicht ausgeschlossen werden.

Anders als bei der händischen Unterschrift stellt sich bei sicheren elektronischen Signaturen nämlich das Problem, dass die dabei zum Einsatz kommenden Algorithmen und zugehörigen Parameter – und damit die erstellten Signaturen – infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder des technischen Fortschritts an Sicherheitswert verlieren. Aus diesem Grund ist vor Ablauf der Eignung der eingesetzten Algorithmen und der zugehörigen Parameter eine erneute elektronische Signatur (Verschlüsselung mit neuen technischen Komponenten und Verfahren) erforderlich, um deren Integrität (und damit den Beweiswert der Urkunde) auch über die Ablaufzeit hinaus zu wahren. Der Zeitraum der Eignung der eingesetzten Algorithmen und zugehörigen Parameter ist nach § 12 Abs. 3 SigV daher auch für den Gültigkeitszeitraum der qualifizierten Zertifikate maßgeblich [1].

Vor dem Hintergrund des Gebotes der Nichtdiskriminierung elektronischer Signaturen im Geschäfts- und Rechtsverkehr [2] erließ das österreichische Parlament mit dem Signaturgesetz die wesentlichen Rahmenbedingungen zur vollwertigen Anerkennung elektronischer Signaturen im Geschäftsverkehr und im Verkehr mit den Behörden [3]. Die Problematik einer langfristig sicheren Signatur und vollen Beweiskraft als öffentliche Urkunde im Sinne §§ 292 ff ZPO war damit nicht gelöst, denn ohne ein „Nachsignieren“ (wie oben ausgeführt) kann das Sicherheitsniveau einer sicheren elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes *nicht* durchgehend aufrecht erhalten werden. Nur das Nachsignieren gewährleistet, dass das Dokument zu jedem Zeitpunkt mit einer sicheren elektronischen Signatur versehen war und die umfassende Sicherheit der Signatur in modifizierter Form weiter gilt. Unterbleibt ein Nachsignieren, so handelt es sich zwar weiterhin um eine sichere Signatur mit den besonderen Rechtswirkungen nach § 4 SigG. Allerdings könnte diese Signatur mangels Vorliegens einer Kette von sicheren Signaturen nach dem fortgeschrittenen Stand der Technik fälschbar sein. Dies würde daher auch unmittelbar auf den Beweiswert der Urkunde durchschlagen.

Erst das Bundesministerium für Justiz (BMJ) schuf mit dem Berufsrechtsänderungsgesetz [4] die näheren Voraussetzungen für eine uneingeschränkte und nachhaltige Förderung des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs. Mit diesem Sammelgesetz wurde der gesetzliche Rahmen für einen umfassenden elektronischen Rechtsverkehr (ERV), also die papierlose Kom-

munikation mit den Gerichten (einschließlich Grund- und Firmenbuch) eingerichtet.

Dazu gehörte neben Regelungen im eigenen Organisationsbereich vor allem eine Adaptierung des Berufsrechts der Notare und Rechtsanwälte als jenen Personenkreis, dem von der Rechtsordnung ganz besondere Aufgaben zur Wahrung der Rechtspflege und der rechtlichen Interessen ihrer Mandanten übertragen worden sind. Gleichzeitig erfährt auch die Berufsordnung der Ziviltechniker weitreichende Neuregelungen, die es ihnen – in völliger Gleichstellung mit den Notaren – im hoheitlichen Bereich ihrer Tätigkeit [5], [6] ermöglichen, ihre Urkundstätigkeit auch elektronisch auszuüben. Als wesentliche Voraussetzungen werden die Verwendung geeigneter Signaturen sowie die Führung von Urkundenarchiven mit entscheidenden Rechtsfolgen normiert.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf jene Teile des Sammelgesetzes, die für Ziviltechniker von vorrangiger Bedeutung sind.

2. Legistische Umsetzung

2.1 Die Novellierung der **Zivilprozessordnung** (ZPO) schafft die grundsätzliche Möglichkeit öffentliche und private Urkunden auf Papier *oder elektronisch* zu errichten.

2.2 Im **Gerichtsorganisationsgesetz** (GOG) werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Führung von elektronischen Urkundenarchiven, die Modalitäten der Speicherung sowie die Beweiskraft der gespeicherten Urkunden definiert:

Nach dem Vorbild des Beglaubigungsarchives der Justiz (§ 91b) erhalten Körperschaften öffentlichen Rechts (als Rechtsträger) die Ermächtigung zur Einrichtung und Führung von Urkundenarchiven (§ 91c); die darin gespeicherten Urkunden gelten explizit als Original mit voller Beweiskraft („Originalfiktion“). Die elektronischen (öffentlichen) Urkunden müssen in einem lesbaren, vom BMJ mit Verordnung festgelegten Format vorliegen (voraussichtlich pdf Vers 1.x). Zu den gespeicherten Urkunden ist ein dreistufiger Zugang gesetzlich vorgesehen, nämlich die *elektronische Einsichtnahme, die Herstellung von Papierausdrucken und der Abruf einer verkehrsfähigen Version der elektronischen Urkunde*.

Darüber hinaus normiert das GOG in § 91d, dass die Führung der Archive *in Vollziehung der Gesetze*, also hoheitlich erfolgt, die zur Einstellung der Urkunden berechtigten Personen als

Organe des Rechtsträgers mit Amtshaftung fungieren und alle Transaktionen lückenlos zu protokollieren sind. Der Rechtsträger hat dabei zwar für die ordnungsgemäße Einrichtung und Führung „seiner“ Urkundenarchives einzustehen; keine Haftung trifft ihn aber für die materiellen Inhalte der Urkunden.

2.3 Im **Ziviltechniker-gesetz** (ZTG) ist die konkrete Umsetzung für Ziviltechniker (ZT) festgeschrieben. So ergänzt nunmehr § 4 Abs. 3, dass von öffentlichen Urkunden *im Falle ihrer elektronischen Errichtung auch Ausfertigungen auf Papier, im Falle ihrer Errichtung auf Papier auch elektronische Ausfertigungen hergestellt werden können.*

Die elektronischen öffentlichen Urkunden der ZT müssen mit der Beurkundungssignatur (als sichere Signatur gemäß § 2 Z 3 SigG) versehen im Urkundenarchiv der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) gespeichert werden (Formerfordernis). Die Urkunden sind grundsätzlich 30 Jahre aufzubewahren, wobei es der BAIK nach §16 Abs. 1 ZTG im Verordnungsweg freisteht, für bestimmte Gruppen von Urkunden auch längere Aufbewahrungsfristen festzulegen. Die Verpflichtung zur Speicherung in das Urkundenarchiv als Formerfordernis bietet dem Eigentümer der Urkunde die langfristige Rechtssicherheit, dass er von „seiner“ Urkunde jederzeit eine weitere Ausfertigung erhält, der digitale Datensatz innerhalb der Aufbewahrungsfrist elektronisch „lesbar“ bleibt und über die volle Beweiskraft nach § 292 ZPO verfügt.

Dass eine Urkunde aus einem solchen Urkundenarchiv stammt, dokumentiert eine *Archivsignatur*, mit der jede Urkunde beim „Verlassen“ des Archivs (bei Abruf der gespeicherten Urkunde durch eine berechtigte Person und Herstellung einer verkehrsfähigen Version der elektronischen Urkunde) versehen wird. Bei dieser Archivsignatur handelt es sich um die fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer, vom jeweiligen Rechtsträger für diese Aufgabe bestimmten natürlichen Person (beispielsweise des Kammeramtsdirektors) stammt. Das Versehen der verkehrsfähigen Version der gespeicherten elektronischen Urkunde mit der Archivsignatur dient dabei lediglich als Bestätigung der Herkunft und der gesicherten Wartung der Integrität der Urkunde bis zum Verlassen des Archivs.

Neben der Beurkundungssignatur darf sich der ZT in Zukunft auch einer elektronischen Ziviltechniker-signatur (entspricht der herkömmlichen Stampig-

lie) bedienen; die entsprechenden Signaturkarten gelten als amtliche Lichtbildausweise und werden von den Länderkammern auf Antrag ausgestellt. Bei Erlöschen oder Aberkennung der Befugnis sowie auch bei deren Ruhen erlischt mit dem Zertifikat (nach § 9 SigG) zugleich auch die technische Möglichkeit zur Verwendung der Signatur (§ 16 Abs. 3 ZTG).

Gemäß § 16 Abs. 8 ZTG steht es dem ZT bzw. seinem Auftraggeber dabei grundsätzlich frei, ob öffentliche Urkunden auf Papier oder elektronisch errichtet werden. Allerdings müssen alle für das Grundbuch oder zur öffentlichen Einsicht bestimmten Urkunden (wie etwa Umwandlungspläne für den Grenzkataster) elektronisch errichtet werden, um den Intentionen des Gesetzgebers zu entsprechen, den elektronischen Verkehr mit den Gerichten zu realisieren bzw. auch die eGovernment-Ziele der Bundesregierung zu unterstützen. Zusätzlich zu den eigentlichen Urkunden können bzw. müssen (im obigen Sinne) auch Beilagen zu den Urkunden oder damit im Zusammenhang stehende Urkunden (Bescheide von Behörden, Parteienerklärungen etc.) im Archiv der BAIK gespeichert werden. Für alle diese gespeicherten Urkunden gilt stets die Originalfiktion, egal ob sie bereits originär elektronisch erstellt wurden oder es sich um eine elektronisch umgesetzte (gescannte) Papierausfertigung (z.B. Bescheid eine Behörde) handelt.

Mit Zustimmung des Auftraggebers ist auch die Speicherung sonstiger Privaturkunden der ZT (gegebenenfalls auch von Plänen im Vektorformat oder Rasterdaten) im Urkundenarchiv der BAIK gesetzlich möglich. Der Zugriff zu den Urkunden ist streng ausgelegt und nur dem Eigentümer der Urkunde (ZT als Urkundenverfasser und seinem Auftraggeber) vorbehalten. Zu allen Urkunden, die als Teil öffentlicher Bücher allgemein zugänglich sind (Grenzkataster, Grundbuch), ist der Zugang nicht eingeschränkt.

Im Hinblick auf die weitreichenden rechtlichen Konsequenzen bei Missbrauch muss die Ausweiskarte mit der Beurkundungssignatur vom ZT persönlich *unter Sperre sicher verwahrt werden* (§19 Abs. 3 ZTG).

2.4 Das **Ziviltechniker-kammer-gesetz** (ZTKG) ermächtigt die BAIK ein hoheitliches Urkundenarchiv gemäß §§ 91c und 91d GOG einzurichten und zu führen; sie erhält weiters die Ermächtigung technische und administrative Regelungen zur Führung des Urkundenarchives zu erlassen, die Höhe der Gebühren für Speicherung und Einsichtnahme festzulegen und sich für den opera-

tiven Betrieb eines IT-Dienstleisters zu bedienen. Die Länderkammern sind für die Verwaltung der Ausweiskarten umfassend zuständig.

Die Änderungen im ZTG und ZTKG treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft; für Urkunden, die nach dem 1. Jänner 2005 errichtet wurden und für das Grundbuch bestimmt sind gelten Übergangsregelungen.

3. Operative Umsetzung

Dem gesetzlichen Rahmen entsprechend, wird die BAIK als Rechtsträger ein Urkundenarchiv gemäß § 91c GOG einrichten und sich dabei eines IT-Dienstleisters bedienen. Das diesbezügliche Vergabeverfahren sollte bis Ende März 2006 abgeschlossen sein. Parallel dazu laufen Besprechungen mit dem BMJ zur Festlegung der näheren technischen Regelungen nach § 91b Abs (5) GOG, die ihrerseits Voraussetzung zur Erlassung der notwendigen Ausführungsbestimmungen durch die BAIK sind.

Grundsätzlich ist die Erstellung der digitalen Urkunde sowie der Beilagen (Scans) als genormte pdf-Datei durch die jeweilige Anwender-Software des einzelnen Ziviltechnikers vorgesehen. Eine smart-client Applikation des Urkundenbetreibers prüft die Urkundendateien auf Übereinstimmung mit dem verordneten Format, steuert die Signierung und überwacht die Speicherung in das Urkundenarchiv. Es muss dabei gewährleistet sein, dass die signierte „Originalurkunde“ im Urkundenarchiv – und nur dort – abgelegt ist. Gemeinsam mit der ZT-Urkunde werden auch Beilagen sowie auf die Urkunde Bezug habende Schriftstücke und Dokumente (Niederschriften, Bescheide, Verordnungen etc.) nach Signierung durch den ZT im Urkundenarchiv mit „Originalfiktion“ gespeichert; damit stehen für eine spätere Einsichtnahme alle relevanten technischen und rechtlichen Urkunden des Geschäftsfalles zum (berechtigten) Abruf mindestens 30 Jahre bereit.

Nach § 91b Abs. 7 GOG ersetzt die Berechtigung verbunden mit der technischen Möglichkeit zum Zugriff auf die Urkunde im Urkundenarchiv deren Vorlage im Behördenverfahren. Bei jedem solchen Abruf einer verkehrsfähigen Version durch eine Behörde oder einen sonstigen berechtigten Dritten wird die Urkunde durch die Archivsoftware mit der „Archivsignatur“ als sichere Signatur versehen, die ihrerseits eine bestimmte Gültigkeitsdauer aufweist – als Zeitraum, innerhalb dessen aus technischer Sicht eine Veränderung des Urkundeninhaltes durch Dritte ohne Zerstörung der Signatur auszuschlie-

ßen ist. Der Signaturalgorithmus der Archivsignatur sowie jener der Berufs- und der Beurkundungssignatur wird ex lege immer der aktuellen Gesetzeslage und damit dem Stand der Technik entsprechen.

Ebenso wie öffentliche Urkunden in genormtem Format wird auch die Speicherung sonstiger Privaturkunden im Archiv vorgesehen. Sollten diese im selben genormten Format vorliegen, ist damit auch die logische Lesbarkeit stets gewährleistet, da bei „Auslaufen“ eines alten Formates die Konvertierung aller Urkunden im Archiv in ein neu verordnetes, zeitgemäßes Format gesetzlich vorgesehen ist. Liegen sie in anderen Formaten (Vektor- oder Rasterdaten) vor, wird vom Rechtsträger ausschließlich die physische Lesbarkeit und Übermittlung als Datenpaket gesichert; für die Verwendbarkeit in (s)einer Anwendersoftware hat der jeweilige Ziviltechniker allein vorzusorgen.

Ohne den kammerinternen Entscheidungen über das Businessmodell vorzugreifen, wird der Aufwand des Archivbetreibers vorrangig durch eine einmalige Gebühr beim Speichern der Urkunde getragen; demgegenüber bleiben die Kosten der Einsichtnahme vermutlich von untergeordneter Größenordnung.

4. Ausblick

Mit dem BRÄG 2006 hat die österreichische Justiz einen weiteren konsequenten und richtungsweisenden Schritt in das digitale Zeitalter gesetzt. Nachdem unter anderem seit 1990 die aktuellen Grundbuchseintragungen (jederzeit) von jedermann elektronisch abgefragt werden können, gilt dies ab Mitte 2007 auch für alle Eintragungsgrundlagen (Verträge, Pläne, Bescheide, etc.). Zur Realisierung dieses Vorhabens waren 5 Materiangesetze und 3 Berufsordnungen aufeinander abgestimmt zu ändern. Aus dem Ergebnis der bisherigen zielorientierten Verhandlungen mit allen Betroffenen lässt sich Optimismus für die technische Umsetzung und Einhaltung des zeitlichen Rahmens ableiten.

Uns Ziviltechnikern verleiht die Implementierung und hoheitliche Führung eines eigenen Urkundenarchives die gesetzliche Grundlage, verstärkt als „verlängerter Arm“ des Staates zu agieren und bei den zu erwartenden nächsten Schritten der Verwaltungsreform vermehrt hoheitliche Aufgaben zu übernehmen. Allein die Tatsache, dass im Urkundenarchiv der BAIK Bescheide von verschiedensten Gebietskörperschaften gemeinsam mit den zugrunde liegenden Ziviltechniker-Urkunden eines Projektes als Ori- gi-

nale gespeichert und abgerufen werden können, stärkt unsere Position nachhaltig als „Datendrehscheibe“ und verantwortliche Ingenieure in hoheitlicher Funktion.

Den größten Nutzen zieht aber die Gesellschaft: Nicht nur, dass der elektronische Verkehr mit Gerichten und Behörden verstärkt realisiert wird und damit zu einer Beschleunigung von Verfahrensabläufen führen sollte, geschieht dies ohne Einbußen an Daten- und Rechtssicherheit. Der internationale Spitzenplatz Österreichs in der digitalen Führung öffentlicher Bücher ebenso wie im umfassenden digitalen Geschäfts- und Rechtsverkehr bleibt uns erhalten.

Literaturverzeichnis

- [1] *Brenn/R. Posch*: Kommentar zur Signaturverordnung
- [2] Richtlinie 99/93/EG des Europ. Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 1999
- [3] SigG, BGBl I Nr. 190/1999, zuletzt geändert BGBl I Nr. 152/2001
- [4] BRÄG 2006, BGBl I Nr 164/2005
- [5] 1169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII.GP, Materialien (Erläuterungen der Regierungsvorlage), 42 ff
- [6] Bericht des Justizausschusses, 1237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP

Anschrift des Autors:

Dipl.-Ing Hans Polly, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Holzplatz 1, A-2620 Neunkirchen.
e-mail: vermessung@neunkirchen.at